

**Gebührensatzung für die Asylunterkünfte
(Asylunterkünftegebührensatzung – AsylUGebS)**

Vom 30. Januar 2019 (Amtsblatt S. 38),
geändert durch Satzung vom..... (Amtsblatt S. ...)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Befreiung von der Gebührenpflicht, Gebührenermäßigung
- § 4 Entstehen, Dauer der Gebührenpflicht, Fälligkeit
- § 5 Gebührenbemessung
- § 6 Inkrafttreten

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der städtischen Asylunterkünfte (§ 1 Abs. 2 der Asylunterkünftebenutzungssatzung) werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Keine Gebühren werden für Räume erhoben, die den Bewohnerinnen und Bewohnern als separate Aufenthalts-, Gemeinschafts- oder Lernräume zur Verfügung stehen, sowie für Räume zur Beratung und Betreuung durch soziale Dienste oder Beauftragte der Stadt.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personen, die eine Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 benutzen, soweit nicht eine Gebührenbefreiung gemäß § 3 besteht.
- (2) Gebührensschuldner sind ferner Personen, welche die Schuld einer Behörde gegenüber schriftlich übernehmen.

§ 3

Befreiung von der Gebührenpflicht, Gebührenermäßigung

- (1) Bewohnerinnen und Bewohner, die dem Personenkreis des Art. 1 des Aufnahmegesetzes (AufnG) vom 24. Mai 2002 (GVBl. S. 192) in der jeweils geltenden Fassung zuzurechnen sind, sind von Gebühren befreit. Auch von Personen im Sinne von § 2 oder § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung, für die der Stadt Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder nach sonstigen Vorschriften erstattet werden, werden keine Gebühren erhoben. Die Befreiung nach Satz 1 entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis nach den Sätzen 1 und 2 endet.
- (2) Die Befreiung von der Gebührenpflicht entfällt, soweit Personen, die die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG erfüllen, über Einkommen und/oder Vermögen verfügen. Die Befreiung nach Abs. 1 Satz 2 entfällt mit dem Ende des Monats, in dem Einkommen erzielt wird bzw. Vermögen anzurechnen ist. Dies gilt auch für Personen, die Leistungen gemäß § 3 AsylbLG erhalten.
- (3) Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Erhebung im Einzelfall unbillig wäre.
- (4) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung nicht vorlagen, wird die Gebühr rückwirkend von dem Zeitpunkt an erhoben, ab dem die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt auch, wenn nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum Einkommen erzielt wurde oder Vermögen anzurechnen gewesen wäre, das zum Wegfall der Befreiung geführt hätte.
- (5) Wird eine Asylunterkunft nach Entrichtung der Gebühr nur teilweise benutzt, so besteht kein Anspruch auf eine Gebührenerstattung.

§ 4

Entstehen, Dauer der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag des Einzugs in die Einrichtung nach § 1.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses bzw. mit dem Tag der Räumung der zur Verfügung gestellten Asylunterkunft. Der Tag des Auszugs wird mitberechnet. Bei Verlegung in eine andere Asylunterkunft beginnt die Gebührenpflicht für die neue Asylunterkunft erst am Tag nach dem Einzug.
- (3) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Bei Beginn der Gebührenpflicht wird die Gebühr zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Im Übrigen sind die Gebühren monatlich im Voraus jeweils bis zum vierten Tag des Monats zur Zahlung fällig.
- (4) Gebühren, die nachträglich für einen rückwirkenden Zeitraum festgesetzt werden, werden vier Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Nutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. **Bei Eintritt der Volljährigkeit wird die Nutzungsgebühr für volljährige Bewohnerinnen und Bewohner ab dem Monatsersten des auf den Eintritt der Volljährigkeit folgenden Kalendermonats festgesetzt.**

- (6) Die Gebühren nach § 5 sind auch bei vorübergehender Abwesenheit wie z. B. Urlaub zu entrichten.

§ 5

Gebührenbemessung

- (1) Die Gebühren enthalten sämtliche Nebenkosten (insbesondere Heizung und Haushaltsenergie).
- (2) Die Asylunterkünfte werden in folgende Kategorien eingeteilt:
1. einfache Ausstattung (Gemeinschaftsbad und Gemeinschaftsküche): ein Gemeinschaftsbad bzw. eine Gemeinschaftsküche ist dann gegeben, wenn das Bad/die Bäder und die Küche/n in der Asylunterkunft von mehreren Bewohnerinnen und Bewohnern, die nicht zusammen in einem Zimmer oder einer abgeschlossenen Wohnung leben, gemeinsam genutzt werden müssen;
 2. durchschnittliche Ausstattung (eigenes Bad oder eigene Küche): von einer eigenen Küche oder einem eigenen Bad ist auszugehen, wenn das Bad oder die Küche im Zimmer integriert ist bzw. ein außerhalb des Zimmers gelegenes Bad oder eine außerhalb des Zimmers gelegene Küche einem bestimmten Zimmer zugeordnet ist und nur von den Bewohnerinnen und Bewohnern dieses Zimmers benutzt wird;
 3. hochwertige Ausstattung (eigenes Bad und eigene Küche): von einem eigenen Bad und einer eigenen Küche ist auszugehen, wenn das Bad und die Küche im Zimmer integriert sind bzw. ein außerhalb des Zimmers gelegenes Bad und eine außerhalb des Zimmers gelegene Küche einem bestimmten Zimmer zugeordnet sind und nur von den Bewohnerinnen und Bewohnern dieses Zimmers benutzt werden. Dies gilt auch wenn sich Bad und Küche in einer abgeschlossenen Wohnung befinden.
- (3) Die monatliche Gebühr beträgt pro Person und Kalendermonat
1. für Asylunterkünfte der Kategorie „einfache Ausstattung“ ~~350 €~~ 103 €;
 2. für Asylunterkünfte der Kategorie „durchschnittliche Ausstattung“ ~~390 €~~ 120 €;
 3. für Asylunterkünfte der Kategorie „hochwertige Ausstattung“ ~~430 €~~ 175 €.

Für Minderjährige beträgt die Gebühr pro Person und Monat 30 % der für die jeweils zutreffende Kategorie festgesetzten Gebühren.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.